

Arbeitsvertrag (Schüleraushilfe)
zwischen

Café Hoch³
Gemeinsam für Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Langenstraße 34
18439 Stralsund
– nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt –

und

Tamia Nähler
Hainholzstraße 56
18435 Stralsund
– nachfolgend „Arbeitnehmerin“ genannt –

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beschäftigung

- (1) Die Arbeitnehmerin wird als Schüleraushilfe im Bereich Café / Service / Barista / Küchenhilfe beschäftigt.
- (2) Das Tätigkeitsfeld umfasst insbesondere einfache Hilfsarbeiten im Cafèbetrieb, wie z. B. Service, Reinigung, Zubereitung von Getränken und Speisen sowie weitere unterstützende Tätigkeiten nach Weisung des Arbeitgebers.
- (3) Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

§ 2 Beginn und Dauer

- (1) Das Arbeitsverhältnis beginnt am 18.10.2025.
- (2) Es wird zunächst auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann aber jederzeit unter Beachtung der Kündigungsfrist gemäß § 7 beendet werden.
- (3) Eine Probezeit von vier Wochen wird vereinbart.

§ 3 Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit erfolgt nach Bedarf und Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin.
- (2) Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt in der Regel bis zu 10 Stunden pro Woche, kann jedoch je nach betrieblichen Erfordernissen variieren.
- (3) Einsätze erfolgen nur, soweit sie mit dem Schulbesuch vereinbar sind und die gesetzlichen Vorschriften für Jugendliche (§ 8 ff. Jugendarbeitsschutzgesetz) eingehalten werden.
- (4) Ein Anspruch auf bestimmte oder regelmäßige Arbeitszeiten besteht nicht.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Arbeitnehmerin erhält einen Stundenlohn von 9,00 € brutto.
- (2) Die Abrechnung erfolgt monatlich nach tatsächlich geleisteten Stunden.
- (3) Etwaige Trinkgelder dürfen behalten werden.
- (4) Die Zahlung erfolgt unbar auf das von der Arbeitnehmerin angegebene Konto.

§ 5 Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz und wird anteilig nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit berechnet.

§ 6 Krankheit

Im Krankheitsfall ist der Arbeitgeber unverzüglich zu informieren. Bei einer Erkrankung von mehr als drei Kalendertagen ist spätestens am vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 7 Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Datenschutz und Verschwiegenheit

- (1) Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, über alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über Kunden, interne Abläufe, Preise und Rezepte, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

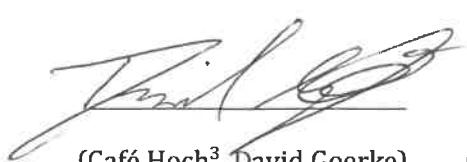
§ 9 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 10 Sonstiges

- (1) Es gilt deutsches Arbeitsrecht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Stralsund, den 17.10.2025



(Café Hoch³, David Goerke)



(Tamia Nähler, Arbeitnehmerin)



Erziehungsberechtigter